

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1875.) Nr. 3.

---

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

#### Gesetz,

betreffend die Abänderung der §§. 52 und 64 der Feuerpolizeiordnung für Oesterreich unter der Enns,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme von Wien.

(Landesgesetzblatt vom 16. Jänner 1875, Nr. 6.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

#### I.

Die §§. 52 und 64 der Feuerpolizeiordnung für Oesterreich unter der Enns haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin folgendermaßen zu lauten:

#### §. 52.

Mitgliedern der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, ist im Falle der Armuth die Unterstützung nach Maßgabe des vierten Abschnittes des Reichsheimatsgesetzes (R. G. Bl. 1863 Nr. 105) zu leisten.

Wenn jedoch diese Unterstützung nach den Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreicht, so sind ihm angemessene Aushilfen von jener Gemeinde zu ertheilen, in welcher die Feuerwehr, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, besteht.

Eben dieser Grundsatz ist auf die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner anzuwenden.

Nebst diesen Unterstützungen wird für jene freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich, welche diesfalls in einen Verband treten, zum Zwecke der besseren Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern, dann deren Witwen und Waisen eine Unterstützungscasse ge-



gründet, in welche nebst den Beiträgen der Verbandsmitglieder und den allfälligen freiwilligen Vermögenswidmungen und Subventionen auch die Strafbeträge, welche wegen Uebertretungen der Feuerpolizeiordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen (§. 64), einzufließen haben.

Der Unterstützungscasse wird jährlich vom Lande eine entsprechende Dotation gegeben.

Die Satzungen des Verbandes der Feuerwehren und der Unterstützungscasse werden in einer vom Landesauschusse einzuberufenden Hauptversammlung von Vertretern der diesem Verbande beitretenden freiwilligen Feuerwehren berathen und beschlossen und sind nach behördlicher Bescheinigung (§. 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. 3. 134) der Genehmigung des Landtages zu unterziehen.

Dem Landesauschusse obliegt die Aufsicht über die Gebahrung mit der Unterstützungscasse; ihm sind jährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

#### §. 64.

Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher.

Geldstrafen, welche wegen Uebertretung der Feuerpolizeiordnung durch die Gemeindeorgane verhängt werden, fließen aus jenen Gemeinden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen, in die allgemeine Unterstützungscasse (§. 52), sonst in die Armen-casse der Gemeinde.

#### II.

#### Uebergangsbestimmung.

Der Landesauschuß wird ermächtigt, die von den Vertretern der freiwilligen Feuerwehren berathenen Satzungen des Verbandes und der Unterstützungscasse provisorisch zu genehmigen und in Wirksamkeit zu setzen.

Budapest, am 31. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

### Gesetz,

betreffend die Verlängerung des Termines zur Durchführung des Schlachthauszwanges in den Vororten Wiens.

(Landesgesetzblatt vom 5. Februar 1875, Nr. 13.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Der Zeitraum, welcher den im §. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1873, R. G. Bl. 3. 20, angeführten Gemeinden nach §. 4 dieses Gesetzes zur Errichtung von Schlachthäusern eingeräumt ist, wird bis Ende December 1876 erweitert.



## §. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.  
Budapest, 8. Jänner 1875.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Jänner 1875,  
betreffend die Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn  
einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits.  
(Reichsgesetzblatt vom 17. Jänner 1875, Nr. 5.)**

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium wird Folgendes festgesetzt:

## I.

Vom 1. Februar 1875 angefangen können Geldbeträge bis 75 fl. österreichischer Bankvaluta bei allen k. k. österreichischen und k. ungarischen Postämtern, zur Auszahlung an Postanstalten in Deutschland und in der Schweiz, und vice versa bei deutschen Postanstalten Geldbeträge bis 150 Reichsmark und bei schweizerischen Postanstalten Geldbeträge bis 187½ Franken zur Auszahlung an österreichische und ungarische Postämter angewiesen werden.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Bankvaluta, in Deutschland und in der Schweiz in der Landeswährung.

Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgang durch die österreichischen Auswechslungs-Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse zwischen österreichischer Bankvaluta und der betreffenden Goldwährung.

## II.

Die Gebühr beträgt:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) für Postanweisungen bis 37 fl. 50 kr. österreichische Bankvaluta             |                |
| nach Deutschland . . . . .  | 10 Neukreuzer, |
| " der Schweiz . . . . .   | 20       "     |
| b) für Postanweisungen über 37 fl. 50 kr. bis 85 fl. österreichische Bankvaluta |                |
| nach Deutschland . . . . .  | 10 Neukreuzer, |
| " der Schweiz . . . . .   | 20       "     |

Im Grenzverkehre mit der Schweiz, das ist im Verkehre zwischen jenen österreichischen und schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als sieben geographische Meilen von einander entfernt sind, ist die Gebühr für Summen bis 37½ fl. auf 10 Neukreuzer, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 20 Neukreuzer ermäßigt.

## III.

Für die Postanweisungen nach dem Auslande sind besondere Blanquette mit eingepprägter 10-Kreuzermark zu verwenden.

Der an der tarifmäßigen Gebühr fehlende Betrag ist durch Aufkleben von Briefmarken vom Absender zu entrichten.

Für den Bezug, Verschleiß und die Verrechnung dieser Blanquette gelten die im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen.



Der der Postanweisung angeflügte Coupon kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art vom Absender benützt und vom Adressaten zurückbehalten werden.

Der Absender hat den anzuweisenden Betrag in Ziffern, die Gulden aber auch in Buchstaben auf der schraffirten Stelle der Postanweisung in österreichischer Bankvaluta anzugeben.

Der unterhalb der schraffirten Stelle befindliche Raum ist für die Umrechnung der Bankvaluta in Reichsmark und Pfennige, beziehungsweise in Francs und Centimes leer zu lassen.

#### IV.

Postanweisungen auf telegraphischem Wege sind nicht zulässig.

Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungsverkehr keine Anwendung.

Postanweisungen mit dem Vermerke „poste restante“, sowie solche, welche durch Expresse bestellt werden sollen, sind nicht zulässig.

Das Expresß-Bestellgeld kann nach den für Expresßbriefe im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz geltenden Vorschriften vom Absender vorausbezahlt oder vom Adressaten eingezogen werden.

#### V.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten erfolgen.

Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet.

#### VI.

Wenn Postanweisungen dem Adressaten wegen veränderten Aufenthaltes aus einem Postgebiete in ein anderes nachgesendet werden, so wird aus diesem Anlasse keine Nachtaxe berechnet.

Dies gilt für den Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland auch dann, wenn die Postanweisungen aus dem inneren Verkehre in den Wechselverkehre übergehen; in diesem Falle verbleibt die erhobene Gebühr der Postverwaltung des Aufgabengebietetes.

#### VII.

Die Auszahlung der eingezahlten Summen wird dem Aufgeber gewährleistet.

Sanhans m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1875, Z. 323,  
Mag. Z. 19.086,

betreffend die Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen im Königreiche Sachsen.

Infolge der mit dem 15. October 1874 in dem Königreiche Sachsen in Wirksamkeit getretenen Trennung der Verwaltung von der Justiz in der unteren Instanz sind in Bezug auf die Competenz zur Ausstellung von Leichenpässen an die Stelle der Gerichtsämter, welche neben den Stadträthen zur Ausstellung von Leichenpässen competent waren, die Amtshaupt-



mannschaften und für den Bereich der fürstl. und gräfl. Schönburg'schen Neceß-Herrschaften die königl. Verwaltungscommission zu Glauchau getreten.

Hievon wird der Wr. Magistrat infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1874, Z. 19.748, unter Beziehung auf den mit Statthaltereierlasse vom 24. Mai 1856, Z. 21.338, intimirten Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1856, Z. 8690, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt (Vergl. Magistrats-Berordnungsblatt, Jahrg. 1856, S. 95, Nr. 78.)

### Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 14. Jänner 1875, Z. 1860.

(Landesgesetzblatt vom 28. Jänner 1875, Nr. 12.)

Unter der in der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Juli 1874, Z. 19.217 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31), eingeklammert vorkommenden Benennung „Commissionäre“ sind nicht Commissionäre im Sinne des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, III. Titel, Art. 360 u. s. f., sondern nur die bisher am Schlachtviehmarkte zu St. Marx in Wien bestandenen sogenannten Fleischcassiere oder Commissionäre zu verstehen.

Dies wird zufolge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 31. December 1874, Z. 41.770, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1875, betreffend die Einführung der Postnachnahme- (Postvorschuß-) Sendungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland und der Schweiz andererseits.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Jänner 1875, Nr. 7.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Handelsministerium wird Folgendes festgesetzt:

#### I.

Vom 1. Februar 1875 angefangen können Sendungen mit Nachnahmen (Postvorschüssen) bis zum Betrage von 75 fl. österreichischer Bankvaluta bei allen mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. österreichischen und königlich ungarischen Postanstalten nach Deutschland und der Schweiz, und vice versa bei deutschen Postanstalten bis zum Betrage von 150 Reichsmark und bei schweizerischen Postbureaux bis zum Betrage von 187 $\frac{1}{2}$  Franken nach Oesterreich-Ungarn angenommen werden.

Die Sendung kann in einem Frachtstücke, einem Packete mit oder ohne Werth, oder einem gewöhnlichen Briefe — im Verkehre mit Deutschland auch in einem recommandirten Fahrpostpackete bestehen.

Die Ein- und Auszahlung der Vorschußbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischer Bankvaluta, in Deutschland und in der Schweiz in der Landeswährung.

Die Umrechnung von einer Währung auf die andere geschieht beim Ein- und Ausgange durch die österreichischen Auswechslungs-Postämter nach dem jeweiligen Wiener Börsencourse zwischen der österreichischen Bankvaluta und der betreffenden Goldwährung.



## II.

Die außer dem Fahrpostporto für die Sendung zu erhebende Gebühr (Provision) für den Postvorschuß beträgt für jeden Gulden oder Theil eines Guldens österreichischer Währung  $1\frac{4}{10}$  Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 5 Neukreuzern.

Diese Gebühr muß vorausbezahlt oder dem Adressaten zur Zahlung überwiesen werden, je nachdem die Sendung selbst frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen findet eine nochmalige Erhebung der Vorschußgebühr nicht statt.

## III.

Zu den Postvorschußsendungen nach Deutschland und der Schweiz sind die inländischen Nachnahmescheine zu verwenden, und ist der Nachnahmebetrag im Kopfe des Scheines von dem Aufgeber in österreichischer Bankvaluta mit Ziffern, die Gulden auf der schraffirten Stelle auch mit Buchstaben einzuschreiben.

## IV.

Eine Postvorschußsendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt und muß spätestens 7 Tage nach ihrem Eingange der Postanstalt am Aufgabsorte zurückgesendet werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird.

Dieses gilt auch von den Postvorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante“.

Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einer Vorschußsendung durch den Adressaten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Sendung nicht einlösen sollte.

## V.

Postvorschußsendungen können mit dem Verlangen der Expresßbestellung aufgegeben werden, wie andere Fahrpostsendungen im Verkehre mit Deutschland und der Schweiz.

## VI.

Sonst gelten bezüglich der Annahme und Ausfolgung der nach Deutschland und der Schweiz bestimmten, beziehungsweise aus Deutschland und der Schweiz eingelangten Postvorschußsendungen die für den internen Postnachnahmeverkehr vorgeschriebenen Normen.

Banhans m. p.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Jänner 1875, S. 164.

Die provisorische Aufnahme von Diurnisten für das Aichamt mit dem Tagelohn von 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. für die Zeit des Bedarfses anlässlich der Zimentirung nach dem metrischen Maße und Gewichte wird genehmigt.



Vom 22. Jänner 1875, Z. 5387.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Bei der Uebertragung von Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von Gräbern und Gräften auf dem Centralfriedhof sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung eingezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen auf den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen und treten hiebei jene Bestimmungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Was die Kosten der Exhumirung auf den alten Friedhöfen betrifft, so ist den Todtengräbern für eine Exhumirung aus einem eigenen Grabe als Entlohnung und Vergütung der Auslagen der Betrag von sechs Gulden ö. W. und bei Schächten von zehn Gulden ö. W. für jedes Grab zu erfolgen in der Art, daß selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, bloß die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmäßigen Gebühren von 1 fl. für Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Den Stadtphysikern ist als Vergütung der Auslagen für ihre Intervention, gleichviel, ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden, ohne Rücksicht auf den Friedhof, ein Betrag von zehn Gulden ö. W. zu erfolgen, welcher Betrag von dem Todtenbeschreibamte bei Erfolglassung der Anweisung von der Partei einzuheben und von eben diesem Amte an das Stadtphysikat auszubezahlen ist.

Von diesen Beschlüssen ist das Publicum in Kenntniß zu setzen und diesbezüglich entsprechend zu belehren.

Vom 26. Jänner 1875, Z. 217.

Den Volksschullehrern wird die Theuerungszulage zum Quartiergelde im bisherigen Ausmaße für das Februar-Zinsquartal und Falls nicht etwa bis Mai d. J. die Regelung der Quartiergelder durchgeführt sein sollte, auch für das Mai-Zinsquartal belassen.

Vom 5. Februar 1875, Z. 184.

Bezüglich der Eröffnung neuer Schulen, Bestimmung derselben als Volks- oder Bürgerschulen und des Bedarfes an Schulleitern wird beschlossen:

## II. Bezirk Leopoldstadt.

- a) Für den Fall, als die im Baue begriffene Doppelschule auf der Sperlrealität zu einer Zeit fertig wird, daß der Beginn des Unterrichtes mit Anfang des Schuljahres 1875/76 erfolgen und die Ueberstiedlung rechtzeitig vorgenommen werden kann, wird sie für die Aufnahme der Doppelbürgerschule Czerningasse bestimmt, und wird in den Localitäten der letzteren eine neue Doppelvolkschule für Knaben und Mädchen errichtet. Ist die Möglichkeit zur rechtzeitigen Eröffnung der Schulen auf der Sperlrealität nicht vorhanden, so werden die letzteren als Volksschulen für Knaben und Mädchen bestimmt und die Frage der Ueberstiedlung einem besonderen Beschlusse vorbehalten.



- b) Die gemischte Schule in der kleinen Sperlgasse wird mit Beginn des Schuljahres 1875/76 in eine einfache Knaben-Volksschule umgewandelt.
- c) Bezüglich der Vereinigung der sechsklassigen Volksschule und der dreiclassigen Bürgerschule Pfarrgasse Nr. 33 sei vom Magistrate unter Einholung der Meinungen des Bezirksschulinspectors und des Bezirksschulrathes eine specielle Vorlage zu machen.
- d) Die durch die Uebersiedlung der Staats-Realschule von der Weintraubengasse Nr. 13 frei werdenden Localitäten seien für die dortigen beiden Volksschulen in Aussicht zu nehmen.

### III. Bezirk Landstraße.

Die neue Doppelschule in der Salmgasse wird für eine neue Knaben- und Mädchen-Doppel-Volksschule bestimmt.

### IV. Bezirk Wieden.

Bezüglich der auf dem Karolinenplatze im Baue befindlichen Schule sei die endgiltige Bestimmung erst zu treffen, wenn die Aeußerungen über den Bedarf an Schullocalitäten zur Vorlage gelangen.

### V. Bezirk Margarethen.

Die Doppelschule auf der Hundsthurmer Bräuhausrealität sei als Doppel-Bürgerschule für Knaben und Mädchen zu eröffnen.

Bezüglich des Bedarfes an Schulleitern werde der Bezirksschulrath um die Ausschreibung des Concursees für die Besetzung von:

2 Oberlehrerstellen für den II. Bezirk,

2 Oberlehrerstellen für die Schulen in der Salmgasse und

2 Bürgerschul-Directorstellen für die Schulen auf der Hundsthurmer Bräuhausrealität, erfucht.